

Verdienstaustausfall-Entschädigung bei Quarantäne

Merkblatt zu Ansprüchen nach § 56 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz in der Corona-Pandemie

Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können Personen, die **einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot** oder **einer Quarantäneanordnung** unterliegen und dadurch einen Verdienstaustausfall erleiden, eine Entschädigung erhalten. Diese beträgt in den ersten sechs Wochen 100 Prozent des Netto-Verdienstaustausfalls. Der Arbeitgeber zahlt den Lohn in dieser Zeit fort. **Den Arbeitgebern** werden die ausgezahlten Beträge gemäß § 56 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz **auf Antrag** vom LAGuS erstattet.

Ab der 7. Woche entspricht die Entschädigung 67 Prozent des Netto-Verdienstaustausfalls. Die Berechtigten müssen nun beim LAGuS einen eigenen Antrag stellen. Auch Selbstständige können beim LAGuS eine Entschädigung des Verdienstaustausfalles beantragen.

Einen Anspruch auf Entschädigung bei **Verdienstaustausfall** haben:

- Personen, bei denen das Corona-Virus nachgewiesen wurde und die vom Gesundheitsamt daher unter Quarantäne gestellt werden
- Personen, die aufgrund des Direktkontaktes mit nachweislich infizierten Menschen vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige)
- Personen, die aus Risikogebieten oder aus Gebieten mit COVID-19-Erkrankungen bzw. Ausbrüchen zurückkehren und vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden (Ansteckungsverdächtige). Sofern es sich um eine vermeidbare Reise in ein bereits zum Zeitpunkt der Abreise eingestuftes Risikogebiet handelte, ist eine Entschädigung allerdings ausgeschlossen.
- Personen, die sich bereits vor der amtlichen Anordnung vorsorglich abgesondert oder ihre berufliche Tätigkeit ganz oder teilweise eingestellt haben.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstaustausfällen bei generellen Maßnahmen der Bundesländer zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie. Beispiele für solche Maßnahmen sind:

- Absage oder Untersagung von Veranstaltungen aller Art
- Schließung von Betrieben und Geschäften

- Maßnahmen, die den Tourismus und damit das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe betreffen
- Maßnahmen des eigenen Arbeitgebers, die zu Verdienstausschlag führen
- andere präventive Maßnahmen

Weitere Informationen sowie die **Online-Antragsformulare** für Arbeitgeber und Selbstständige finden Sie hier:

<https://ifsg-online.de>

Es ist auch möglich, das ausgedruckte pdf-Dokument per Post einzureichen beim

<p>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V</p> <p>Stichwort: Quarantäne</p> <p>Friedrich-Engels-Straße 47</p> <p>19061 Schwerin</p>
--

Der Antrag ist innerhalb einer Frist von **24 Monaten** nach Ende des Tätigkeitsverbotes bzw. nach Ende der Quarantäne einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Vielzahl der Anträge die Bearbeitung **mehrere Monate** in Anspruch nimmt. Sollte bei Ihnen ein besonderer Härtefall vorliegen, teilen Sie uns dies im Rahmen der Antragstellung unbedingt mit.

Ihre Rückfragen richten Sie gerne an folgende Email-Adresse

quarantaene.entschaedigung@lagus.mv-regierung.de

oder telefonisch an:

0385/ 3991 111

Innerhalb der Sprechzeiten des Versorgungsamtes:

Montag, Dienstag, Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr

Dienstag: 14.00 – 17.00 Uhr

Wo finden Sie Hilfe?

Das LAGuS selbst kann nur die oben genannten Leistungen erbringen. Bitte informieren Sie sich über die Hilfsangebote der Regierung. Hier finden Sie auch die aktuelle Unternehmer-Hotline und weitere wichtige Informationen:

<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus>